



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 25. Februar 2014

Seite 21

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2014.....	23
Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2014	23
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2014	25
Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Co- burg für das Haushaltsjahr 2014.....	25
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Haushaltsjahr 2014	26
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2014.....	27

Schulen

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszen- trum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel	28
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012; Berichtigung der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1/2014	29
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2014	29
Durchführung des KommZG; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	30

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014	35
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	36

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....37

Buchanzeigen.....40

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 I 02

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 9. Dezember 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, Zimmer 1.07, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 30. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.057.850,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	655.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2014 wird auf 248.450,00 € festgesetzt und verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung.

(2) Die Umlage für die Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle werden nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung umgelegt. Diese beträgt 1.330.000,00 €.

(3) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 und 2 beträgt 1.578.450,00 €.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 9. Dezember 2013
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. 10 - 2282 k 02

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 18. Dezember 2013 die

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 31. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2012, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 2.353.731,00 €
in den Ausgaben auf 2.353.731,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 1.850.200,00 €
in den Ausgaben auf 1.850.200,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebs- und Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2014 wird auf 920.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 327.952 zum 31. Dezember 2012 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 97000.17200 je Einwohner 0,207347 €.

Stadt		
Bamberg	70.863 Einwohner	14.693,26 €
Landkreis		
Bamberg	143.758 Einwohner	29.807,85 €
Landkreis		
Forchheim	<u>113.331 Einwohner</u>	<u>23.498,89 €</u>
	327.952 Einwohner	68.000,00 €

(3) Betriebsumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt		
Bamberg	24,7017 %	136.353,18 €
Landkreis		
Bamberg	40,7531 %	224.957,12 €
Landkreis		
Forchheim	34,5452 %	<u>190.689,70 €</u>
Summe		552.000,00 €

(4) Die Investitionsumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) werden die Umlagen nach folgendem Maßstab festgesetzt:

Stadt		
Bamberg	24,7017 %	74.104,99 €
Landkreis		
Bamberg	40,7531 %	122.259,30 €
Landkreis		
Forchheim	34,5452 %	<u>103.635,71 €</u>
Summe		300.000,00 €

(5) Die Gesamtumlage beträgt daher

Stadt		
Bamberg	24,4954 %	225.151,43 €
Landkreis		
Bamberg	40,9586 %	377.024,27 €
Landkreis		
Forchheim	34,5460 %	<u>317.824,30 €</u>
Summe		920.000,00 €

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 390.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 18. Dezember 2013
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Andreas Starke
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/14

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 18. Dezember 2013 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13. Januar 2014, Nr. 12 - 1512.02 f - 1/14, die in § 2 festgesetzte Kreditaufnahme in Höhe von 1.000.000,00 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes, Ruppen 30, Kronach, Zimmer 107, zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 23. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFrABI Nr. 9/2005), ge-

ändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 (OFrABI Nr. 2/2013), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	13.439.564,00 €
und in den Aufwendungen auf	16.337.692,00 €
mit einem Jahresverlust von	2.898.128,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	13.602.607,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2014 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kronach, 16. Januar 2014
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Kö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/14

**Vollzug des KommZG;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
des Zweckverbandes
Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 9. Dezember 2013 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 13. Januar 2014 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/14 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24

Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Coburg, Zimmer Nr. 410, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 23. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung vom 25. November 2010, erlässt der Krankenhausverband Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.080.084,00 €
in den Aufwendungen auf	4.147.554,00 €
Ergebnis	- 67.470,00 €

davon Zuschussleistungen der Träger:

- Personalwohnheime	100.000,00 €
- Kinderkrippe	36.525,00 €
- Zinsen	202.020,00 €

davon Zinserstattung

Klinik Neustadt	27.000,00 €
-----------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	360.600,00 €
in den Ausgaben auf	360.600,00 €

davon Tilgungsleistungen von

der Klinik Neustadt zur Weiterreichung an das Klinikum Coburg	86.200,00 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Klinikum Coburg GmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 für 2014 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur Deckung des Erfolgsplans	338.545,00 €
--	--------------

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 6 der Verbandssatzung vom 25. November 2010 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Die Verbandsumlage wird nach dem jeweiligen Umsetzungsstand erhoben.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Coburg, 10. Dezember 2013
Krankenhausverband Coburg
Verbandsvorsitzender
Michael B u s c h

Nr. 12 - 1512.02 n - 1/14

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordostober-
fränkisches Städtebundtheater Hof
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 3. Dezember 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus Hof, Ludwigstr. 24, Zi.Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 3. Februar 2014
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes "Nordostober-
fränkisches Städtebundtheater"
Sitz Hof
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	13.670.500,00 €
und in den Aufwendungen mit	13.697.500,00 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 3. Dezember 2013

Zweckverband

"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"

Dr. F i c h t n e r

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1512.02 I - 1/14

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 28. Januar 2014 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 11. Februar 2014 Nr. 12 - 1512.02 I - 1/13 wurde festgestellt, dass die

Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, Preuschwitzer Str. 101 (Zimmer Nr. 2 -Sekretariat der Geschäftsführung-) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 12. Februar 2014

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.676.000,00 €
in den Aufwendungen auf	9.676.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Deckungsmitteln auf	1.345.000,00 €
in den Ausgaben auf	1.345.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 28. Januar 2014

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Die Verbandsvorsitzende

Brigitte M e r k - E r b e

Oberbürgermeisterin

Schulen

ROF - SG44 - 1444.1 - 1 - 13

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel hat am 28. November 2012 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Februar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" beschließt auf Grund der Art. 18, 19 und 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhand- werk Wunsiedel

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABl OFr. 1995

S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (OFrABl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Organe des Zweckverbandes sind:
die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende und
der beschließende Bauausschuss."
2. Nach § 7 wird folgender, neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a

Beschließender Bauausschuss

(1) Der beschließende Bauausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Verbandsräten. Von den Verbandsmitgliedern entsenden der Landkreis und die Vertreter des Handwerks jeweils einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der beschließende Bauausschuss entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Bauwesens und Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung des Europäischen Fortbildungszentrums für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel zu einem Kompetenzzentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk unbeschadet der Bestimmungen des § 7 der Verbandssatzung und des Art. 37 KommZG. Die Verbandsversammlung löst den beschließenden Bauausschuss nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf.

(3) Den Geschäftsgang des beschließenden Bauausschusses regelt die Geschäftsordnung."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag in Kraft.

Wunsiedel, 28. November 2012
Zweckverband Europäisches
Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel
Hermann R u d o l p h
Landesinnungsmeister
und Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

Jahresabschluss des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2012; Berichtigung der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1/2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2013 den Jahresabschluss 2012 gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt nach Erscheinen des Amtsblattes für eine Woche während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 10. Februar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2012 gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 3. Dezember 2013 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebsatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	58.680.380,40 €
Jahresgewinn	856.191,84 €

Der Jahresgewinn 2012 in Höhe von insgesamt 856.191,84 € ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für "Fördermittel und Zuschüsse" zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprü-

fung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers: (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbands- und Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 25. Oktober 2013
Bayer. Kommunaler Prüfungsverband
W i e d e m a n n
Wirtschaftsprüfer
G ö b
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 6. Dezember 2013
B a j
Werkleiter

Nr. 55.1 - 8744.01

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 3. Dezember 2013 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26. Februar 2014 bis 6. März 2014 in

den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 30. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	29.057.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	11.551.400,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 30. Januar 2014
Zweckverband Müllheizkraftwerk
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas Starke
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (1)

**Durchführung des KommZG;
Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, hat in ihrer Sitzung am 27. November 2013 auf Grund eines Wechsels in der Mitgliederstruktur die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese wird nach mit RS vom 10. Dezember 2013, Az.: 55.2 - 2533.02 (1), erteilter rechtsaufsichtlicher Genehmigung nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 22. Januar 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN)**

Vom 27. November 2013

Die kreisfreien Städte Bamberg, Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Bamberg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und Nürnberger Land haben sich 1980 gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I) zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken-Mitte zusammengeschlossen.

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 dem Zweckverband beigetreten, der seit dem am 29. April 1999 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung den Namen Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) führt.

Wenige Wochen später haben auch die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof sowie die Landkreise Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge ihren Beitritt zum Zweckverband TBN beantragt. Der Zweckverband TBN hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 24. Juni 1999 der Aufnahme zugestimmt.

Mit Ablauf des 30. April 2014 löst sich der Zweckverband TBnO auf. Die ehemaligen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes TBnO, die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d. Opf. sowie die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth haben zum 1. Mai 2014 ihren Beitritt zum Zweckverband TBN beantragt. Der Zweckverband TBN hat in der Sitzung der Verbands-

versammlung am 27. November 2013 der Aufnahme zugestimmt und erlässt deshalb folgende Neufassung der Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern" (TBN).

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die 16 Landkreise

Amberg-Weizsach
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Erlangen-Höchstadt
 Forchheim
 Fürth
 Hof
 Kronach
 Kulmbach
 Lichtenfels
 Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
 Neustadt a.d. Waldnaab
 Nürnberger Land
 Tirschenreuth
 Wunsiedel i. Fichtelgebirge

b) die 9 kreisfreien Städte

Amberg
 Bamberg
 Bayreuth
 Coburg
 Erlangen
 Fürth
 Hof
 Nürnberg
 Weiden i.d. OPf.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches, die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG)

Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S. 82 in der jeweils gültigen Fassung) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

(2) Die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes und nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 30. April 2010 (in der jeweils gültigen Fassung).

(3) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Aufgabenstellung in Zusammenhang stehen. Er kann dazu Zweckvereinbarungen oder privatrechtliche Verträge abschließen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die kreisfreien Städte werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Oberbürgermeister, die Landkreise durch den jeweiligen Landrat vertreten. Im Falle der Verhinderung treten an deren Stelle ihre Stellvertreter.

Mit Zustimmung der in Satz 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen. In diesem Fall hat das betreffende Verbandsmitglied dem Verbandsvorsitzenden den jeweiligen Verbandsrat und dessen Stellvertreter sowie etwaige Änderungen schriftlich unter Beifügung eines beglaubigten Beschlussbuchauszuges mitzuteilen.

(3) In der Verbandsversammlung verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Amberg	2
Stadt Bamberg	2
Stadt Bayreuth	2
Stadt Coburg	2
Stadt Erlangen	2
Stadt Fürth	2
Stadt Hof	2
Stadt Nürnberg	2
Stadt Weiden i.d. OPf.	2

Landkreis Amberg-Sulzbach	1
Landkreis Bamberg	2
Landkreis Bayreuth	1
Landkreis Coburg	1
Landkreis Erlangen-Höchstadt	1
Landkreis Forchheim	1
Landkreis Fürth	1
Landkreis Hof	1
Landkreis Kronach	1
Landkreis Kulmbach	1
Landkreis Lichtenfels	1
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	1
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab	1
Landkreis Nürnberger Land	1
Landkreis Tirschenreuth	1
<u>Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge</u>	<u>1</u>

35

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 48 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mindestens 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den jeweiligen Sitzungen zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

Auf Antrag ist den Vertretern der Aufsichtsbehörde das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen
der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen satzungsmäßigen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Der Mehrheit von mindestens 29 Stimmen in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über

- die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- sonstige Änderungen der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- Abgabesatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG - BayRS 2013-1-1-1),
- die Änderung der Betriebsform, der Eigentumsverhältnisse oder des Betreibers des VTN Walsdorf.

(5) Der Mehrheit von mindestens 24 Stimmen in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über

- den Vollzug des Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG – in Kraft getreten zum 1. Januar 2005 auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 7. Dezember 2004).

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und die übrigen Verbandsräte,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze 100.000,00 € übersteigt,
11. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
12. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an das die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führende Verbandsmitglied.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse muss den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

Ansonsten gelten die Regelungen nach § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bis 3.

§ 12 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je vier Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte zu.

Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) sind bei den Vorschlägen der einzelnen Gruppen in der Weise angemessen zu berücksichtigen, dass im Verbandsausschuss mindestens ein Vertreter aus der nördlichen Oberpfalz (Gruppe Städte oder Gruppe Landkreise) als ordentliches Mitglied Sitz und Stimme hat. Die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO sind die Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d. OPf. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2014 erfolgten Bestellungen

enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2014. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

Alle Ausschussmitglieder führen jeweils eine Stimme.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind. Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über

1. die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten,
2. den Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen bei einer Wertgrenze über 100.000,00 €.

Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorbereitend tätig.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Das Vorschlagsrecht steht für je zwei Mitglieder (und deren Stellvertreter) der Gruppe Landkreise und der Gruppe kreisfreie Städte, für ein Mitglied (und dessen Stellvertreter) der Gruppe der Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes TBnO zu. Zu stellvertretenden Mitgliedern können auch stellvertretende Verbandsräte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit bzw. stellvertretenden Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; die vor 2014 erfolgten Bestellungen enden in jedem Fall am Tage des Zusammentritts der 1. Verbandsversammlung nach dem 1. Mai 2014. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Verbandsrat zum Vorsitzenden und einen Verbandsrat zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen den Ausschüssen gem. Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

§ 15 Wahl und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer

Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann einen weiteren Stellvertreter wählen; hinsichtlich des weiteren Stellvertreters haben die ehemaligen Mitglieder des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) ein Vorschlagsrecht. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Verbandsausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(4) Darüber hinaus hat der Verbandsvorsitzende das Recht, dringende Geschäfte, deren Erledigung nicht bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, in eigener Zuständigkeit zu besorgen. Er hat hierüber der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:

a) der Abschluss von Verträgen über den Verkauf von Erzeugnissen des VTN Walsdorf (insbesondere Tiermehl, Tierfett und Häute),

b) der Abschluss von anderen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werkliefer-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €.

Bestellungen über 10.000,00 € sind aufzulisten und dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung als Tischvorlage zuzuleiten,

c) die Vornahme sonstiger privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,00 €,

d) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20.000,00 €,

e) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder Bediensteten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

§ 17

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 19

Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

Die Aufwendungen für den VTN Walsdorf sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu decken:

a) durch Ausschöpfung aller möglichen betrieblichen Einnahmen (z.B. Verkäufe der Produkte),

b) durch Gebühreneinnahmen,

c) durch die Tierkörperumlage nach § 20.

Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 bleibt unberührt. Soweit eine Umlage nach Art. 42 KommZG erhoben wird, ist diese im Verhältnis der Stimmanteile von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.

§ 20

Tierkörperumlage

Soweit der Verlust aus der Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nicht durch Einnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 AGTierNebG gedeckt ist, wird eine Umlage im Verhältnis der aus dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder in den VTN Walsdorf verbrachten Tierkörper nach dem Bruttomaterialgewicht erhoben.

§ 21

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten oder ein Kassenverwalter bestellt wird.

§ 22

Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg als Sachverständiger heranzuziehen, bevor sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Bei der Auseinandersetzung gilt zu beachten, dass jedes Verbandsmitglied im Verhältnis der aktuell gültigen Stimmzahlen in der Verbandsversammlung (vgl. § 6 Abs. 3) am Vermögen bzw. den Schulden des Zweckverbandes beteiligt ist.

§ 24

Bekanntmachungen

(1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Amtsblatt.

(2) Die amtlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt; sie werden nachrichtlich auch im Mittelfränkischen Amtsblatt und im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. August 1999 (OFrABI Nr. 10 vom 20. Oktober 1999) außer Kraft.

Bamberg, 20. Dezember 2013
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 1/13

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2013 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis zum 7. März 2014 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3).

Bayreuth, 28. Januar 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 366) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2014:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	348.715.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	11.545.100,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 348.715.900,00 € stehen an eigenen Einnahmen 163.104.200,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 185.611.700,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2013.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2014 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 19,40 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehnanstalten	
Verwaltungshaushalt	1.040.000,00 €
Klinikschule Oberfranken	
Verwaltungshaushalt	76.300,00 €
Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	392.500,00 €
Schulvorbereitende Einrichtungen	
Verwaltungshaushalt	193.500,00 €
Heim der Markgrafenschule	
Verwaltungshaushalt	368.000,00 €
Tagesstätten	
Verwaltungshaushalt	0,00 €

Museum für bäuerliche Arbeitsgeräte

Verwaltungshaushalt 147.200,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 429.700,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 270.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 28. Januar 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

BA 0113 - 02/13 - 18

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 2. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 27. März 2014, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Februar 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Wirtschaft

Über 100 Mio. € für die oberfränkische Wirtschaft im Jahr 2013

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2013 im Bereich der Wirtschaftsförderung knapp 101 Mio. € an Fördermitteln bewilligt. Die Mittel hat im Wesentlichen das bayerische Wirtschaftsministerium auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts zur Verfügung gestellt.

Regierungspräsident Wenning: "Den Schwerpunkt bildete die gewerbliche Wirtschaftsförderung, die mit rund 52,83 Mio. € im Jahr 2013 einen neuen Rekordwert erreicht hat. Das förderfähige Investitionsvolumen, das mit diesen Fördermitteln unterstützt wurde, liegt bei etwa 352 Mio. €. Mit den geförderten Investitionen konnten fast 7.000 Arbeitsplätze gesichert und 640 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Es besteht kein Zweifel, dass mit Hilfe der regionalen Wirtschaftsförderung ein ganz wichtiger Beitrag zur guten wirtschaftlichen Entwicklung in Oberfranken geleistet wird." Mit der gewerblichen Wirtschaftsförderung wurden Investitionen von gewerblichen Unternehmen aus Industrie, Handwerk und Fremdenverkehr unterstützt. Die Förderung beinhaltet in der Regel Zuschüsse für Investitionen in neue Gebäude und Maschinen der Unternehmen. Förderschwerpunkt waren auch in diesem Jahr die C-Fördergebiete nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", insbesondere in den Landkreisen Wunsiedel, Hof, Kronach und Kulmbach.

Regierungspräsident Wenning: "Ebenfalls mit einer Rekordsumme konnten im Jahr 2013 die wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktur sowie Forschungsprojekte gefördert werden. Der Gesamtbetrag hierfür beläuft sich auf etwa 35,14 Mio. €." Von besonderer Bedeutung sind dabei die Neubauten des Fraunhofer-Zentrums für Hochtemperatur-Leichtbau mit einer Zuwendungshöhe von nahezu 15 Mio. € und der Fraunhofer-Projektgruppe Prozessinnovation (Zuwendungssumme: 6 Mio. €) in Bayreuth. Weiter ergingen Zuwendungsbescheide in einer Gesamthöhe von 9,5 Mio. € für zwei über mehrere Jahre laufende Forschungsprojekte des Fraunhofer-Zentrums für Hochtemperatur-Leichtbau, bei denen es um die Steigerung der Energieeffizienz und eine effiziente Wärmenutzung in industriellen Wärmeprozessen (Projekt "Enertherm") geht, sowie in Höhe von fast 3 Mio. € für das Projekt "Green Factory" der Fraunhofer-Projektgruppe Prozessinnovation. Schließlich konnte auch der Neubau des Europäischen Zentrums zum Dispergieren, das

durch das Süddeutsche Kunststoffzentrum in Selb errichtet wird, mit ca. 1,65 Mio. € gefördert werden.

Für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur wurden etwa 8,88 Mio. € bewilligt. Fördergegenstand sind hierbei gemeindliche Investitionen, die die Attraktivität für den Fremdenverkehr steigern. Die überbetriebliche Aus- und Fortbildung durch die Handwerkskammer für Oberfranken sowie Ausstattungen und Modernisierungen von handwerklichen Schulungsstätten wurden mit etwa 1,8 Mio. € unterstützt. Für verschiedene bayerisch-tschechische Gemeinschaftsprojekte wurden darüber hinaus aus dem INTERREG IVa-Programm etwa 950.000 € bewilligt, für Regionalmanagement-Initiativen in Oberfranken etwa 170.000 €. Schließlich wurden im Jahr 2013 aus dem Arbeitsmarktfonds 1,22 Mio. € eingesetzt. Mit diesen Mitteln, die vom Bayerischen Sozialministerium zur Verfügung gestellt wurden, unterstützte die Regierung Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsstellensituation und des Übergangs von der Schule in den Beruf sowie Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen.

Personennahverkehr

Fast 13 Mio. € für den öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken im Jahr 2013

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2013 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Regierungsbezirk Oberfranken mit insgesamt rund 12,95 Mio. € gefördert. Die vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Anschaffung neuer Busse, für Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Verbesserung des ÖPNV, für die Einführung von neuen Bedienungsformen des ÖPNV im ländlichen Raum, für verbilligte Schülerzeitkarten und für Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt.

Mit rund 3,5 Mio. € konnte im Jahr 2013 die Anschaffung von neuen Bussen für den ÖPNV unterstützt werden. Mit Hilfe dieser Fördermittel haben private und kommunale Verkehrsbetriebe im Regierungsbezirk insgesamt 51 neue Linienbusse angeschafft. Dabei handelte es sich um 41 Niederflerbusse (darunter fünf Midi-Busse mit einer Buslänge unter zehn Metern) und zehn Überland-Linienbusse. Alle geförderten Linienbusse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ausgerüstet. 13 dieser Busse haben wegen der vorzeitigen Einhaltung der Schadstoff-Norm EURO VI einen Förderzuschlag erhalten. Die Busse müssen mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden. Außerdem sind die geförderten Un-

ternehmen verpflichtet, an Verkehrskooperationen teilzunehmen.

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten 3.985.000 € an ÖPNV-Zuweisungen. Sie verwenden diese Mittel eigenverantwortlich, sei es für Linien-erweiterungen und Linienverdichtungen, für Verkehrskooperationen oder sonstige Verbesserungen des ÖPNV-Angebotes. Weitere 100.000 € wurden zur Einführung neuer Bedienungsformen im ländlichen Raum ausgezahlt. Diese neuen ÖPNV-Angebote, z.B. der Vario-Bus im Landkreis Kulmbach, der Rufbus Steigerwald im Landkreis Bamberg oder bedarfsgesteuerte Verkehre im Landkreis Coburg haben den Zweck, die Mobilität der Bevölkerung auch dort zu gewährleisten, wo die geringe Nachfrage Linienverkehr mit Standard-Bussen nicht rechtfertigt.

Die oberfränkischen privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen erhielten rund 3,2 Mio. € zum Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch ermäßigte Fahrpreise für Zeitkarten von Schülern, Auszubildenden und Studenten entstehen. Die Verkehrsbetriebe sind nach dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, für diesen Personenkreis ermäßigte Tarife anzubieten, haben aber dafür einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich dieser Einnahmeverluste.

Für Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs wurden nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dem Regionalisierungsgesetz sowie Art. 13 c des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt 2.168.000 € bewilligt. Gefördert wurden eine P+R-Anlage, Beschleunigungsmaßnahmen, Fahrgastanzeiger, Haltestellen und Wartehäuschen.

Bauen

Gute Nachricht für den Landkreis Forchheim: Regierung von Oberfranken unterstützt den Bau eines Kreisverkehrs in Eggolsheim mit 460.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim 460.000 € für die Änderung der Kreisstraßenkreuzung FO 5/FO 11 in Eggolsheim bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Die bewilligten Fördermittel ermöglichen es, dass dringend notwendige Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umgesetzt werden können. Davon profitiert auch die heimische Wirtschaft: Für das Projekt fließen fast über 800.000 € in die Region", so Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Gesamtkosten für den Ausbau werden auf rund 815.000 € geschätzt, wovon 660.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 460.000 € bedeutet einen Fördersatz von fast 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises

Forchheim. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis Forchheim baut die unfallträchtige Kreuzung in Eggolsheim zu einem Kreisverkehr um. An der Kreuzung haben sich in den vergangenen Jahren immer wieder Unfälle ereignet, vor allem beim Einbiegen und Abbiegen durch die Missachtung der Vorfahrtsregeln.

Städtebauförderung;

Regierungsvizepräsidentin übergibt Förderbescheid über 120.000 € für Architektenwettbewerb zur Neugestaltung des Marktplatzes in Neustadt b. Coburg

Gute Nachricht für Neustadt b. Coburg: Beim Neujahrsempfang der Stadt am 24. Januar 2014 übergab Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin den Bewilligungsbescheid über 120.000 € für den internationalen Architektenwettbewerb zur Neugestaltung des Marktplatzes an Oberbürgermeister Frank Rebhan. "Mit diesen Geldern aus dem Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm 'Stadtumbau West' und einem Fördersatz von 80 % kann Neustadt gleich zu Beginn des Jahres 2014 den ersten Schritt zur Neugestaltung des Marktplatzes auf den Weg bringen," so Platzgummer-Martin.

Längerfristiges Ziel ist es, die Innenstadt als leistungsfähiges Zentrum des öffentlichen Lebens zurückzugewinnen, die zahlreichen Wohn- und Geschäftsleerstände wiederzubeleben und den Stadtkern als neuen Wohnstandort für alle Generationen zu etablieren. Der städtebauliche Rahmenplan "Innenstadt" qualifiziert daher die Neugestaltung und städtebauliche Aufwertung des Marktplatzes als maßgebliches Impulsprojekt. Eng verknüpft damit ist die Idee, eine öffentliche Mediathek mit Lesecafé im Erdgeschoß des Rathauses zu errichten.

Weiteres Vorgehen

Der städtebauliche Realisierungswettbewerb mit Ideenteil im Hochbau wird in den kommenden Monaten seitens der Stadt intensiv vorbereitet und soll nach der Sommerpause europaweit ausgelobt werden. Gemeinsam mit der Stadtverwaltung wird das Stadtumbaumanagement die Vorbereitungsarbeiten koordinieren und insbesondere die Anlieger, Eigentümer und Einzelhändler am Marktplatz in die Vorbereitung des Verfahrens einbeziehen.

Hintergrund

Neustadt b. Coburg wurde bereits 2006 in das Bund-/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Stadtumbau West" aufgenommen. Nach der Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für die gesamte Stadt und der Umsetzung erster Sanierungsprojekte wurden die strategischen Ziele des ISEK 2012 im städtebaulichen Rahmenplan "Innenstadt" konkretisiert. 2013 hat die Stadt ein Stadtumbaumanagement installiert, das seither die Umsetzung der Maßnahmen des Rahmenplans koordiniert. Als erstes Impulsprojekt hat die Stadt noch im selben Jahr die Revitalisierung der Industriebranche der ehemaligen Druckerei Patzschke

und deren Umbau zum Kulturzentrum "kultur.werk.stadt." in Angriff genommen. Nun geht es um die Neugestaltung des Marktplatzes.

Sommerhochwasser 2013;

Regierungspräsident Wenning übergab Förderbescheid für Sanierung der Hochwasserschäden am Kindergarten in Neunkirchen am Brand

Die Sanierung des durch das Hochwasser im Mai 2013 überfluteten evangelischen Kindergartens in Neunkirchen am Brand ist nun auch finanziell in trockenen Tüchern: Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 27. Januar 2014 den Förderbescheid über den ersten Zuwendungsteilbetrag von 200.000 € aus voraussichtlich 376.400 € Gesamtfördersumme an Heinz Richter, den Ersten Bürgermeister des Marktes Neunkirchen am Brand. "Ich freue mich, dass es doch noch gelungen ist, die Sanierung des Kindergartens in das Bundesprogramm zur Wiederherstellung der vom Hochwasser geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden aufzunehmen. Damit wird die Beseitigung der Schäden zu 100 % gefördert; 20.000 € konnten bereits durch Spenden abgedeckt werden. Das Förderprogramm, das durch Mittelzuweisungen aus dem Ausbauhilfefonds des Bundes finanziert wird, berücksichtigte anfänglich nur Schadensfälle im Einzugsgebiet von Elbe und Donau. Deshalb konnte der ersten Anfrage nach Förderung zunächst nicht entsprochen werden. Später kam grünes Licht aus dem Finanzministerium für eine Erweiterung der Fördergebietskulisse. Davon profitiert nun auch Neunkirchen am Brand."

Das in der Nacht zum 31. Mai 2013 in die Räume des evangelischen Kindergartens eingedrungene Hochwasser aus dem Brandbach hatte, trotz der von der Feuerwehr aufgeschichteten Sandsäcke, alle Räume überflutet, die Böden und Wände sowie das Mobiliar durchnässt.

Nach vorläufigen Schätzungen belaufen sich die finanziellen Aufwendungen auf ca. 396.000 €, davon 304.000 € für Sanierungsmaßnahmen am Gebäude, die für Trocknungsarbeiten mit anschließender Feinreinigung und Desinfektion, Austausch von korrodierten Wasser- und Heizleitungen, Erneuerung von Trockenbauwänden einschließlich Unterkonstruktion, Bodenbeläge und Einbaumöbel sowie die Mieten für die provisorische Unterbringung in Ausweichräumen ausgegeben werden mussten.

Um vor künftigen Fluten besser geschützt zu sein, erhielten die Türbereiche Hochwasserschotten, der

hochwassergefährdete Außenwandbereich wurde mit Flüssigkunststoff abgedichtet. In diese vorbeugenden Maßnahmen investierte der Markt weitere 92.000 €.

Wenning: "Besonders anzuerkennen ist die Spendenbereitschaft der Bevölkerung, mit deren Hilfe der Träger des Kindergartens die vernichtete Ausstattung, wie Spielsachen, Arbeitsmaterial oder Möbel, ersetzen konnte."

Die Arbeiten sind inzwischen weitestgehend abgeschlossen und die drei Kindergartengruppen mit ihren Betreuerinnen können ab sofort in ihre sanierten Räume zurückkehren.

Startschuss für Revitalisierung der "Winterlingbrachen";

Regierungspräsident Wenning übergibt Förderbescheid über 2 Mio. €

Nun kann es gleich in allen vier Kommunen losgehen mit der Revitalisierung der ehemaligen Winterling Porzellan Immobilien: Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 13. Februar 2014 in Kirchenlamitz den Bewilligungsbescheid über 2 Mio. € aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm "Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen" an Bürgermeister Thomas Schwarz, Vorstandsvorsitzender des neu gegründeten "Gemeinsamen Kommunalunternehmen Winterling Immobilien" der Städte Arzberg, Kirchenlamitz, Schwarzenbach a.d. Saale und der Gemeinde Röslau (gKU).

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Mit diesem Zuschuss kann nun das gKU die Winterling Immobilien an den vier Standorten vom Insolvenzverwalter erwerben und auf der Grundlage des 2004 erarbeiteten Interkommunalen Entwicklungskonzeptes 'Zukunft Nördliches Fichtelgebirge' erste Maßnahmen zur Revitalisierung durchführen. Ich freue mich, dass Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a.d. Saale hier im eigens gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmen an einem Strang ziehen. Damit bietet sich die einmalige Chance, gleich alle vier Standorte durch das gemeinsame Kommunalunternehmen zu erwerben und zu vermarkten. Das bietet hohes Entwicklungspotential für wirtschaftlich tragfähige Maßnahmen."

Der Zuschuss wurde vom Bayerischen Landtag bereitgestellt und entspricht bei einem erhöhten Fördersatz von 80 v.H. zuschussfähigen Kosten von 2.500.000 €.

Buchanzeigen

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 72. Ergänzungslieferung, 71,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 119. Ergänzungslieferung, 59,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 138. Ergänzungslieferung, 77,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Blüm/Kaspar: **PR-Wahlen in Bayern, WO-BayPVG mit Erl.**, 18. Ergänzungslieferung, 136,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 27. Ergänzungslieferung, 96,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 150. Ergänzungslieferung, 66,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 185. Ergänzungslieferung, 73,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 156. Ergänzungslieferung, 44,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 58. Auflage, 99,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Westner u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht**, Sonderaufgabe Riedel, 29,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bayer. Datenschutzgesetz, Sonderaufgabe Lexikon IT-Recht Behörden, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 68. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 64. Auflage, 67,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 142. Ergänzungslieferung, 62,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Effertz: **TV-L Jahrbuch Länder 2014**, 1. Auflage, 24,95 €, Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Schulz/Ellmayer: **Brand- und Katastrophenschutz in Bayern, Kommentar**, 6. Auflage, 49,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dunkl/Eirich: **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Ausführungsverordnung, Kommentar**, 3. Auflage, 32,00 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 22. Nachlieferung, 49,60 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden,